

TECHNISCHES REGULATIV EJV

ALPHORN- & BÜCHELBLASEN



Nordwestschweizerischer Jodlerverband

Unterverband des Eidgenössischen Jodlerverbandes seit 1935



EIDGENÖSSISCHER
JODLER-VERBAND
GEGRÜNDET 1910

Technisches Regulativ

für das Alphorn- und Büchelblasen

Ausgabe 2018

Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. Unter den Begriffen Alphornbläser, Juror, Konkurrent, Teilnehmer etc. sind deshalb auch die weiblichen Formen Alphornbläserin, Jurorin, Konkurrentin, Teilnehmerin etc. mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis

1	Teilnahmeberechtigung	3
1.1	Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidg. Jodlerfesten	3
1.2	Nachwuchsvorträge	4
1.3	Weitere Bestimmungen	4
2	Kategorien	4
2.1	Die Auftritte werden in folgenden Kategorien durchgeführt	4
2.2	Gemischte Vorträge Nachwuchsbläser und Einzelmitglieder	5
2.3	Nachwuchsbläser	5
2.4	Weitere Bestimmungen	5
3	Anzahl Auftritte	6
4	Anmeldung	6
5	Vortragslokale	7
6	Bestimmungen über die Darbietung	7
6.1	Tracht	7
6.2	Musikalische Vortragsbestimmungen	7
7	Jury	8
8	Beurteilung der Vorträge	9
9	Klassierung	10
9.1	Klassierung nach Sparten und Kategorien	10
9.2	Leistungen und Punkteschema	10
9.3	Nachwuchsgruppen und Nachwuchsbläser	10
10	Disqualifikation	10
	Schlussbestimmungen	11

Artikel 1

Teilnahmeberechtigung

1.1. Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidg. Jodlerfesten

a) Gruppen

- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei in der Sparte Alphorn- und Büchelblasen die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, bei welchem die Gruppe Mitglied ist.
- In Gruppen sind Änderungen (Anzahl Mitwirkende und Personen) erlaubt.
- Gruppen werden in allen Belangen, die hier nicht speziell reglementiert sind, wie Jodlergruppen behandelt.

b) Einzelkonkurrierende (Einzelmitglieder) und Kleinformationen (bis Quartett)

- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei in der Sparte Alphorn- und Büchelblasen die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Formationen sind nur in jener Besetzung teilnahmeberechtigt, in welcher sie die Qualifikation erreicht haben, d.h. personelle Wechsel sind nicht gestattet.
- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, welchem das Einzelmitglied angehört. Der Auftritt hat in den Sparten Jodelgesang, Alphornblasen oder Fahنشwingen zu erfolgen. Der Auftritt in einer Gruppe wird angerechnet.
- Neumitgliedern des WSJV, welche auf Grund ihrer Neumitgliedschaft keine Möglichkeit hatten, das eigene Fest zu besuchen, wird diese für das Eidg. Jodlerfests geforderte Qualifikationsbedingung erlassen. Die musikalische Qualifikation an einem anderen Unterverbands-Fest mit einer Klasse 1 oder 2 bleibt vorbehalten.
- Ein Mitglied, welches nach Ende der Qualifikationsphase, aber vor dem Eidg. Jodlerfest 15 Jahre alt wird, folglich wegen seines bisherigen Nachwuchs-Status keine musikalische Qualifikation ausweisen kann, wird für das Eidg. Jodlerfest zugelassen, sofern es innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, welchem es angehört, teilgenommen hat.
- Über Härtefälle entscheidet die Fachkommission Alphornblasen nach Eingang eines schriftlichen Antrags an dieselbige.

c) Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

- Alle Mitwirkenden müssen Einzelmitglied in der Sparte Alphornblasen des EJV sein.
- Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt sein.

1.2. Nachwuchsvorträge

a. Nachwuchsbläser

- Als Nachwuchsbläser gelten Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 15. Geburtstag.
- Nachwuchsbläser können nicht Mitglied des EJV sein. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

b. Nachwuchsgruppen

- Als Nachwuchsgruppen gelten Gruppen, deren Mehrheit der Mitglieder noch nicht 15-jährig ist.
- Personelle Wechsel in Formationen sind erlaubt.
- Nachwuchsgruppen bezahlen keinen Jahresbeitrag.

1.3. Weitere Bestimmungen

Es ist nicht die Aufgabe der Jurymitglieder, zu beurteilen, wer teilnahmeberechtigt ist. Hat jedoch ein Jurymitglied davon Kenntnis, dass ein Teilnehmer die Bedingungen nicht erfüllt, hat dieses umgehend Meldung an den Gesamtoobmann zu erstatten.

Die Jury bewertet jeden Vortrag. Bei fehlender Teilnahmeberechtigung hat der Gesamtoobmann – nach Rücksprache mit dem Jurypräsidenten – zu entscheiden, ob der Teilnehmer (nachträglich) disqualifiziert wird.

Artikel 2

Kategorien

2.1. Die Auftritte werden in folgenden Kategorien durchgeführt:

- a) Einzelvorträge
- b) Duovorträge
- c) Triovorträge
- d) Quartettvorträge
- e) Gruppenvorträge (mind. fünf Mitwirkende)
- f) Nachwuchsvorträge:
 - Nachwuchsgruppen
 - Nachwuchsbläser, die in den Kategorien a) bis d) konkurrieren.

Für Auftritte in den Kategorien a) bis d) sind Einzelfestkarten, für die Kategorie e) Gruppenfestkarten und für die Kategorie f) Nachwuchsfestkarten zu lösen.

2.2. Gemischte Vorträge Nachwuchsbläser und Einzelmitglieder

In den Kategorien b) bis d) besteht neben Vorträgen, die ausschliesslich von Nachwuchsbläsern absolviert werden, die Möglichkeit der gemischten Vorträge.

Als solche gelten Vorträge, die von Nachwuchsbläsern und Einzelmitgliedern absolviert werden.

In diesem Fall haben die Nachwuchsbläser eine Nachwuchsfestkarte und die Einzelmitglieder eine Einzelfestkarte zu lösen. Sie können zwischen zwei Bewertungen wählen:

- a) Ohne Klassierung, mit schriftlichem Bericht der Jury.
- b) Mit Klassierung.

2.3. Nachwuchsbläser

Nachwuchsbläser, die in der Kategorie f) einen Vortrag absolvieren, können zwischen zwei Bewertungen wählen.

- a) Ohne Klassierung, mit schriftlichem Bericht der Jury.
- b) Mit Klassierung.

2.4. Weitere Bestimmungen

- Zur Konkurrenz werden Alphorn und Büchel zugelassen.
- Die Instrumente müssen, mit Ausnahme der Gewinde- oder Steckbüchsen bzw. der Stimmzüge, vollständig aus Holz hergestellt sein.
- Es sind nur Holzmundstücke gestattet.
- Mehrstimmige Vorträge müssen mit Instrumenten in einheitlicher Grundstimmung dargeboten werden.
- Da es – wegen der grossen Distanz – den Jurymitgliedern nicht möglich ist, festzustellen, ob ein Konkurrent mit einem Metall- oder Kunststoffmundstück bläst, ist er auf die Kontrolle des Platzchefs bzw. der Ansage angewiesen. Teilen diese der Jury mit, dass ein nicht zugelassenes Mundstück benutzt wird, ist eine Kontrolle durch ein Jurymitglied vorzunehmen. Bewahrheitet sich das Fehlverhalten, so wird der Konkurrent disqualifiziert.
- Wird mit einem nicht konformen Instrument angetreten, wie z.B. Rund- oder Stubenhorn, Fantasiehorn, Alpensax, wird der Vortrag disqualifiziert. Als traditionelles Instrument gilt jedoch der gerade Büchel. Vorträge, die mit einem solchen Instrument dargeboten werden, sollen nach den üblichen Kriterien beurteilt werden.
- Die Mitgliederzahl einer Gruppe ist nach oben offen.

Artikel 3

Anzahl Auftritte

Nebst der Mitwirkung in Gruppen sind maximal zwei Auftritte in den Kategorien 2.1.a bis 2.1.d gestattet:

- ein Einzelvortrag (Alphorn oder Büchel)
- ein mehrstimmiger Vortrag (Alphorn oder Büchel)
- ein Einzelvortrag Alphorn und ein Einzelvortrag Büchel
- ein Einzelvortrag (Alphorn oder Büchel) und ein mehrstimmiger Vortrag (Alphorn oder Büchel)
- ein mehrstimmiger Vortrag Alphorn und ein mehrstimmiger Vortrag Büchel
- zwei mehrstimmige Vorträge (Alphorn oder Büchel) in verschiedener Besetzung

Wer als Jodler oder Fahنشwinger (in Einzelsparten) einmal konkurriert, kann in der Sparte Alphornblasen nur einen Auftritt (2.1.a – 2.1.d) belegen. Auftritte in Jodler-, Alphorn- und Büchelgruppen zählen dabei nicht, d.h. mehrfaches Auftreten in Gruppen ist gestattet.

Dasselbe gilt auch für Nachwuchsbläser und Einzelmitglieder, die in gemischten Vorträgen (2.2.) auftreten.

Es ist nicht die Aufgabe der Jurymitglieder, dies zu kontrollieren. Verhalten wie unter Artikel 1.3.

Artikel 4

Anmeldung

Alle Konkurrierenden haben sich bis zum festgesetzten Termin mit dem offiziellen Formular anzumelden. Für jeden Auftritt ist ein separates Formular auszufüllen. Gruppen sind verpflichtet, der Anmeldung eine Namensliste beizulegen bzw. alle Namen anzugeben.

Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer den Entscheid der Jury.

Gemischte Vorträge (vgl. 2.2.) und Nachwuchsbläser (vgl. 2.3.) haben auf der Anmeldung zu vermerken, ob die Bewertung mit oder ohne Klassierung zu erfolgen hat. Wird keine Bewertungsart vermerkt, gilt die Anmeldung automatisch für einen Vortrag ohne Klassierung.

Die Meldung des Vortragsstückes ist bei der Anmeldung vorzunehmen, unabhängig davon, ob es sich um eine geschriebene, veröffentlichte Melodie handelt oder um eine (noch) nicht veröffentlichte Eigenkomposition. Eigenkompositionen dürfen zudem nicht Teile von geschriebenen, veröffentlichten Melodien enthalten (Urheberrechte).

Sind Titel oder Komponist eines Vortragsstückes falsch oder unvollständig angegeben, werden sie (wenn festgestellt) von der Jury korrigiert und im Festbericht vermerkt.

Artikel 5

Vortragslokale

Für die Vorträge der Gruppen können keine entsprechend grossen Unterstände zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso werden ausreichende Platzverhältnisse nur bis 16 Aktive garantiert.

Die Konkurrierenden dürfen sich für ihre Darbietungen aufstellen, wo und wie sie wollen, vorausgesetzt, sie befinden sich innerhalb der dafür vorgesehenen Abschränkungen.

Artikel 6

Bestimmungen über die Darbietung

6.1. Tracht

Der Auftritt hat in korrekter Tracht zu erfolgen. Frauen in Männertracht werden nicht zugelassen, ausgenommen bei Schwangerschaft.

Von den Jurymitgliedern kann nicht erwartet werden, dass sie zugleich Trachten-Experten sind. Zu beurteilen, ob eine Tracht korrekt ist, fällt daher nicht in die Kompetenz der Juroren.

Leicht erkennbare, extreme Verstösse wie z.B. Jeans, Turnschuhe, sog. Warenhaus- oder Kioskblusen, andere Fantasiebekleidungen und Frauen in Hosen (Männertrachten) werden durch Disqualifikation geahndet.

Der Auftritt von Nachwuchsbläsern hat ebenfalls in korrekter Tracht zu erfolgen. Kleine Abweichungen (Schuhe o.ä.) sind erlaubt.

Bei Regen ist ein Regenschutz erlaubt (Regenmantel, Pelerine) und der Verzicht auf Trachtenhauben gestattet.

Begründete Ausnahmen kann der zuständige Unterverbands-Vorstand bzw. bei Eidg. Jodlerfesten der Zentralvorstand bewilligen.

6.2. Musikalische Vortragsbestimmungen

Kleinformationen und Gruppen dürfen nicht dirigiert werden.

Der Vortrag muss auswendig, also ohne Notenhilfe, dargeboten werden. Konkurrenten, welche den Vortrag von einem Notenblatt ablesen (auch wenn es nur ein Spick ist), werden disqualifiziert.

Den Konkurrierenden steht das Recht zu, vor Beginn des Vortrages am Standort bis 6 Probetöne zu spielen. Wird das Anfangsmotiv der Vortragsmelodie geblasen, gilt dies als zweimaliger Beginn und wird mit dem Verlust einer Klasse geahndet.

Wird ein Vortrag nach kurzer Spieldauer – mitten im Satz – beendet, muss eine Klasse 4 gegeben werden.

Die Vortragsdauer für Alphornvorträge beträgt mind. 2'20" / max. 4', diejenige für Büchelvorträge mind. 1'30" / max. 4'.

Zu kurze Vorträge werden pro angebrochene 5 Sekunden mit einem Bewertungspunkt bestraft. Hier ein paar Beispiele:

Alphorn: 2'15" – 2'19"	Ein Jurymitglied gibt in Faktor 4 einen ganzen Punkt mehr.
2'10" – 2'14"	Zwei Juroren geben in Faktor 4 je einen ganzen Punkt mehr.
2'05" – 2'09"	Drei Juroren geben ... etc.
Büchel: 1'25" – 1'29"	Ein Jurymitglied gibt in Faktor 4 einen ganzen Punkt mehr.
1'20" – 1'24"	Zwei Jurymitglieder geben ... etc.

Damit der Konzertablauf nicht verzögert wird, ist die maximale Spieldauer auf 4' begrenzt. Dauert ein Vortrag länger als 4' wird er vom Juryobmann mit der Glocke unterbrochen. Kann anschliessend kein musikalisch überzeugender Abschluss gemacht werden, wird ein Abzug vorgenommen (jedes Jurymitglied einen Bewertungspunkt mehr in Faktor 4).

Artikel 7

Jury

Ein Jurykollegium besteht aus 3-4 Mitgliedern, wobei 3 im Einsatz stehen. An den Unterverbandsfesten ist mind. 1 Gastjuror aus jedem der 4 übrigen Unterverbände einzusetzen. Die Gastjuroren sollen den Jurykollegien möglichst gleichmässig zugeteilt werden.

Jedes Jurymitglied hat zu annähernd gleichen Teilen zu amten. Der Tischobmann trägt die Verantwortung und hat, nach Rücksprache mit den anderen 2 oder 3 Juroren, die letzte Entscheidung.

Wer sich als Mitglied der Jury zur Verfügung stellt, verpflichtet sich grundsätzlich, während der ganzen Zeit der Wettkonzerte zur Verfügung zu stehen.

Ein Jurymitglied darf höchstens dreimal als Konkurrent auftreten.

Für das Abfassen der Festberichte sollen alle Jurymitglieder eingesetzt werden. Die Teilnahme am Jurykurs (ca. 4 Wochen vor dem Fest) ist verpflichtend.

Der Gesamtohmann erstellt eine Einsatzliste. Aus dieser Liste muss auch ersichtlich sein, wer welche Berichte zu schreiben hat. Diese Information ist den Jurymitgliedern schriftlich abzugeben.

Wer in einem Konzertblock nicht im Einsatz ist, teilt dem Obmann seiner Jury mit, wo er sich aufhält und ist auf dem Handy erreichbar.

Die abtretende Jury ist nach einem Einsatz erst entlassen, wenn die Ablösung vollzählig anwesend ist.

Bei Beginn eines Konzertblockes sind jeweils alle Mitglieder der betreffenden Jury anwesend.

Artikel 8

Beurteilung der Vorträge

Die Vorträge werden nach den folgenden Kriterien (Faktoren) beurteilt:

1. Tonkultur
2. Blastechnik: Treffsicherheit, Beweglichkeit, Intonation
3. Interpretation I: Dynamik, Phrasierung, Artikulation und Stimmenausgleich bei mehrstimmigen Formationen
4. Interpretation II: Metrik, Tempo (Zeit), Agogik, Rhythmik und Zusammenspiel bei mehrstimmigen Formationen
5. Musikalischer Ausdruck

Für jeden Faktor (und Subfaktor) wird von den Juroren je eine Note zwischen 1 und 4 in ganzen Werten erteilt. Grundsätzlich gilt:

- | | |
|--------------------|---------------------------------------|
| 1 = sehr gut | hervorragend, ausgezeichnet, makellos |
| 2 = gut | wenige, nicht störende Mängel |
| 3 = befriedigend | störende Mängel |
| 4 = unbefriedigend | schwerwiegende Mängel, Abbruch |

Um die Klassierungspunkte zu ermitteln, werden die Noten der Juroren zusammengezählt.

Die Vorträge – nicht die Kompositionen – werden anhand des offiziellen Beurteilungsblattes des EJVB bewertet.

Jedes Jurymitglied muss genau wissen, welche Teilgebiete eines musikalischen Vortrages mit den Fachausdrücken im Beurteilungsblatt gemeint sind.

Die Klasse 4 wird also nicht nur für abgebrochene Vorträge gegeben, sondern für alle stark mangelhaften Darbietungen.

Jeder Vortrag wird bewertet, selbst wenn anzunehmen ist, dass ein Vortrag disqualifiziert wird.

Alle Mitglieder des Jurykollegiums sollten mit der Klassierung einverstanden sein. Bei einem 2 zu 1 Entscheid hat sich der Unterlegene (in demokratischer Manier) zu fügen. Er hat jedoch das Recht, seine Argumente vorzubringen, um seine Entscheidung zu begründen. Können seine Argumente die Jurykollegen überzeugen, ist die Klassierung entsprechend zu ändern.

Artikel 9

Klassierung

9.1. Die Klassierung erfolgt sparten- und kategorienweise.

9.2. Die Leistungen werden nach dem folgenden Punkteschema klassiert:

Klasse 1	15 bis 22 Punkte
Klasse 2	23 bis 37 Punkte
Klasse 3	38 bis 52 Punkte
Klasse 4	53 bis 60 Punkte

Die Klassierung ergibt sich aus den total erreichten Punkten (gemäss Bewertungsblatt) aller drei Juroren.

Beste Leistung: 15 Punkte / schlechteste Leistung: 60 Punkte.

9.3. Nachwuchsbläser, -gruppen und gemischte Vorträge

Nachwuchsbläser, -gruppen und gemischte Vorträge werden nur dann klassiert, wenn sie Entsprechendes auf der Anmeldung vermerkt haben. Wird keine Bewertungsart vermerkt, gilt die Anmeldung automatisch für einen Vortrag ohne Klassierung. Sie erhalten auf jeden Fall einen schriftlichen Bericht.

Artikel 10

Disqualifikation

Konkurrierende, welche sich nicht an die Statuten, das technische Regulativ und an das Festreglement halten, werden disqualifiziert.

Konkurrierende, welche sich ungebührlich verhalten, Zuhörer oder die Jury beschimpfen etc. werden ebenfalls disqualifiziert.

Teilnehmer, welche sich wissentlich so nahe beim Wettspielareal einblasen, dass sie die Konkurrenz stören (nicht auf dem signalisierten Einspielplatz und störend nah), können ebenfalls disqualifiziert werden. Die letzte Entscheidung hat in diesem Fall der Gesamtoobmann.

Um eine unnötige Aufregung vor dem Vortrag und ein allfälliges daraus resultierendes erneutes Auftreten nach dem Fest zu vermeiden, werden Disqualifikationen in der Regel nachträglich ausgesprochen.

Bei krassen Verstössen kann dem Konkurrierenden aber auch bereits der Zugang zum Vortragsplatz verwehrt werden.

Disqualifikation heisst: Der Vortrag erscheint in der Klassierungsliste mit einem entsprechenden Vermerk. Im Festbericht wird kein Bericht, aber eine kurze Begründung für die Disqualifikation stehen.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement gilt sinngemäss auch für die Jodlerfeste der Unterverbände, ausgenommen Artikel 1.1.a und 1.1.b

Die Zusammenführung des Bewertungsregulativs für das Alphorn- und Büchelblasen von 2012 sowie des Technischen Regulatives für das Alphorn- und Büchelblasen von 2015 sowie die Anpassung des Punkteschemas für die Klassierung im 2016 bildeten die Basis für das vorliegende Regulativ, welches 2008 hinsichtlich der Bedürfnisse des Nachwuchses sowie der Vereinheitlichung der technischen Regulative aller Sparten in Form und Sprache überarbeitet und 2011 sowie 2014 auf Grund der Erfahrungen aus der Erprobungsphase durch die Fachkommission Alphornblasen marginal modifiziert wurde.

Das vorliegende Regulativ wurde an der Sitzung des erweiterten Zentralvorstands vom **1. Feb. 2018 in Aarburg** genehmigt und für die Jodlerfeste ab dem Jahr 2018 in Kraft gesetzt.

EIDGENÖSSISCHER JODLERVERBAND

Die Präsidentin

Karin Niederberger

Der Präsident der FKA

Roland Lüthi (bis zur DV 18)

Urs Holdener (nach der DV 18)